



# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mamming**

(Kindertageseinrichtungsbennutzungssatzung – KitaBS)

Die Gemeinde Mamming erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 2 Gemeindliche Kindertageseinrichtung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Verwaltung
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Elternbeirat
- § 7 Haftung

### **II. Benutzungsregelungen**

- § 8 Aufnahme
- § 9 Mitteilungspflichten
- § 10 Öffnungs-, Buchungs- und Schließzeiten
- § 11 Aufsichtspflicht und Versicherung
- § 12 Erkrankung des Kindes
- § 13 Arzneimittelgabe
- § 14 Betretungsverbot
- § 15 Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Austritt
- § 16 Ausschluss

### **III. Schlussvorschriften**

- § 17 Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Gemeinde Mammig betreibt und unterhält seine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mammig besteht aus den Gruppen des Kindergartens, des Naturkindergartens und der Kinderkrippe St. Wolfgang mit der Postanschrift Prangstr. 5 in 94437 Mammig.
- (3) Die Gemeinde Mammig stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mammig werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) gewährleistet.
- (4) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

### **§ 2 Gemeindliche Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Mammig betreibt eine Kindertageseinrichtung mit Kindergarten, Naturkindergarten und Kinderkrippe in 94437 Mammig.

### **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

In die Kindertageseinrichtung Mammig werden in der Regel Kinder ab 12 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Die Aufnahmevoraussetzungen im Einzelnen sind in § 8 geregelt.

### **§ 4 Verwaltung**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Mammig verwaltet.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die

Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mammig (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) geregelt.

### **§ 6 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung werden Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

### **§ 7 Haftung**

(1) Die Gemeinde Mammig haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Mammig für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Mammig zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Mammig nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Gemeinde Mammig haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtung eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

(4) Die Gemeinde Mammig haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzern der Kindertageseinrichtung Dritten zugefügt werden.

## **II. Benutzungsregelungen**

### **§ 8 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. In der Regel stehen freie Plätze in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Mammig haben.

Die freien Plätze werden dabei grundsätzlich nach der zeitlichen Folge der verbindlichen Anmeldung vergeben; in Fällen schwerwiegenden Betreuungsbedarfes, der nachzuweisen ist, kann von der zeitlichen Folge der Anmeldung ausnahmsweise abgewichen werden.

Wenn über die Vergabe nach Sätzen 2 und 3 noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Gemeinde Mammig haben. Für diese Vergabe gilt Satz 3 entsprechend.

(2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Anmeldung und dazu die nachfolgenden Angaben und Nachweise voraus.

Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

(3) Bei der Anmeldung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

(4) Im Bildungs- und Betreuungsvertrag werden die Buchung der Betreuungszeiten sowie die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.

(5) Kinder ab einem Jahr dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der gemeindlichen Einrichtung betreut werden. Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt dieser nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

(6) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mamming (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung- KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung an.

(7) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt mit Bildungs- und Betreuungsvertrag.

### **§ 9 Mitteilungspflichten**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsatzung (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes

2. Geburtsdatum des Kindes

3. Geschlecht des Kindes

4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern

5. Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschriften der Eltern, der Personensorgeberechtigten

6. Namen, Vornamen und Bezug zur Familie (z.B. Verwandtschaftsgrad, Nachbar...) von Personen, die von den Personensorgeberechtigten als zur Abholung des Kindes berechtigte Personen angegeben wurden

7. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und

8. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Änderungen bei und zu den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Gemeindegebiet, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Für statistische Zwecke können weitere Daten erhoben werden.

### **§ 10 Öffnungs-, Buchungs- und Schließzeiten**

(1) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet (Öffnungstage).

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt im Kindergarten wöchentlich 20 Stunden.

Die Buchung erfolgt grundsätzlich bei Anmeldung und regelmäßig bis ein Monat vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres).

(2) Während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) ist die Kindertageseinrichtung in der Regel an maximal 30 Öffnungstagen geschlossen (sog. Schließtage). Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich bis zu maximal weiteren 5 Tagen im Betreuungsjahr geschlossen werden.

(3) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Gemeinde Mamming zusätzlich zu den oben angegebenen Schließzeiten die Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

### **§ 11 Aufsichtspflicht und Versicherung**

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder und „Schnupperkinder“.

In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab.

Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Das zu betreuende Kind wird bei der Abholung nur dem Personensorgeberechtigten oder den auf der Anmeldung benannten Personen übergeben. Diese haben sich auf Verlangen auszuweisen. Sollten im Einzelfall andere Personen als die angemeldeten Personen das zu betreuende Kind abholen wollen, müssen die Personensorgeberechtigten dies der

Einrichtungsleitung gegenüber persönlich unter Nennung des Namens, Vornamens und dem Bezug zur Familie mitteilen.

(3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert.

Alle Unfälle, die unter Satz 1 fallen und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

### **§ 12 Erkrankung des Kindes**

(1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die gemeindliche Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

### **§ 13 Arzneimittelgabe**

Arzneimittel werden vom Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtung gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
  - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
  - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
  - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und

- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
  - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird, und
- die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist.

Jede Arzneimittelgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

#### **§ 14 Betretungsverbot**

Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

#### **§ 15 Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Austritt**

(1) Das Betreuungsverhältnis eines Kindes gilt für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Es endet mit Austritt / Abmeldung nach Absatz 2, mit Ausschluss nach § 16 sowie ansonsten immer mit Schuleintritt (31.08).

(2) Der Austritt / die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.

Im laufenden Betreuungsjahr kann nur aus wichtigem Grund eine Ab- oder Ummeldung bis spätestens einen Monat für den 1. des Folgemonats erfolgen. Bei Abmeldung und Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres ist der Änderungsgrund anzugeben. Nach dem 01. Juni ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

Vorstehendes gilt auch für die Änderung von Buchungen der Betreuungszeiten entsprechend.

#### **§ 16 Ausschluss**

(1) Die Gemeinde Mamming kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Arbeit und Aufgabenerfüllung der Einrichtung schwerwiegend gestört wird,
- b) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat, oder
- c) die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ist.

(2) Die Gemeinde Mammig kann aus wichtigem Grund Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen, insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ist.

(3) Über den Ausschluss des Kindes nach Absatz 1 und 2 entscheidet die Gemeinde Mammig. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Mammig und gilt als Abmeldung.

(4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

(5) Ein Ausschluss nach Absatz 1 und 2 erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats.

Bei besonders schwerwiegenden Ausschlussgründen und in den Fällen des Absatzes 4 ist ein fristloser Ausschluss möglich.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 17 Datenschutz**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.

(2) Der Gemeinde Mammig und der Einrichtung ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2022 in Kraft.

GEMEINDE MAMMING  
Mamming, den 23.09.2022



Irmgard Eberl,  
1. Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 23.09.2022 im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming während der allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Gemeinde Mamming veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2022 angeheftet und sind am 28.10.2022 wieder abzunehmen.

Mamming, den 23.09.2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING

  
Ganslmeier-Ziegler

